



TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg Vereinsausschuss			Datum: 13.11.2023		
Ort:			Beginn: 20:00 Uhr		Ende: hh:mm Uhr
V1	Thomas Kaiser	V2	Matthias Stocker-Böck	V3	Andreas Schmölz
V4	Lukas Riedhofer	V5	Josef Gast entschuldigt	V6	Alfred Unsin Schriftführer
Schriftführerin	Elke Schacht entschuldigt	Aerobic	Barbara Lang	Eishockey	Leo Poppler Heiss Tobias
Eisstock	Simpert Martin	Frauenturnen	Ute Fichtl Unentsch.	Fußball	Fichtl Martin
Rad-Ballsport	Graf Adi	Ski	Thomas Blochum	Taekwon-Do	Andreas Hipp
Tischtennis	Peter Schimak	Turnen & Tanz	Elke Nigg	Volleyball	Katharina Hartwig
Sonstige		Sonstige		Sonstige	

Tagesordnung

1. **Rückblick und Anmerkungen zur letzten Ausschusssitzung**
2. **Information zur Eintragung der Neufassung unserer Vereinssatzung.**
3. **Information über die Versammlung der Abt. Eisstock vom 08.09.2023 betreffend Auflösung der Abteilung und den Folgen für die weitere Nutzung der Sportstätte einschließlich Vereinsheim.**
4. **Abstimmung über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags (Abteilungsbeitrag) der Abteilung Tischtennis zum 01.01.2024, von derzeit 20,-- Euro auf 35,-- Euro für Erwachsene und von 10,-- Euro auf 25,-- Euro für Jugendliche. Der Passiv-Abteilungsbeitrag bleibt unverändert bei 10,--.**
5. **Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern, die fällige Mitgliedsbeiträge wiederholt nicht bezahlt haben.**
6. **Handhabung der Ehrenamtsabrechnung ab 2023.**
7. **Bekanntmachung über wichtige Hinweise zur ARAG-Gruppenversicherung: Direktanspruch, Aufrechnungsverzicht**
8. **Information: Bescheid vom 11.09.2023 über die Erhebung eines Herstellungsbeitrages für die gemeindliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eisenberg für das Vereinsheim Unterreuten: Restbeitrag 2'742,24 Euro**
9. **Information zur geplanten Errichtung eines Soccer-Minispielfeldes mit multifunktionaler Ausstattung in Unterreuten.**
10. **Information zur geplanten Flutlichtumrüstung in Seeg und Unterreuten.**
11. **Abstimmung über den Antrag der Abt. Fußball auf Anschaffung eines Mähroboters (Investition i.H.v. 35'000,-- Euro) für das Sportgelände in Seeg.**
12. **Information zum geplanten Um- und Anbau des Seeger Vereinsheims am Fußballplatz. Abstimmung über den Umfang der Projektmaßnahme. Infos zu den nächsten Schritten und den zeitlichen Ablauf.**
13. **Information, Beratung und Abstimmung über die Anmietung von Büroräumen im Gemeindezentrum Seeg, falls die Anbaumaßnahme (vgl. Pkt. 11) abgelehnt wurde.**
14. **Abstimmung über Investition i.H.v. 1'500,-- Euro der Abt. Turnen & Tanz, Gruppe „Parkour“ für einen Zaun um die Sportfläche am Verkehrsübungsplatz Unterreuten, welcher in Eigenleistung errichtet werden soll.**
15. **Abstimmung über Investitionen der Abteilung Turnen & Tanz, Gruppe Kinderturnen: 1'003,-- Euro für eine Weichbodenmatte sowie 1'309,-- Euro für ein Minitrampolin „Obenend“ in Seeg; 1'309,-- Euro für ein Minitrampolin in Hopferau.**
16. **Information über die Aufteilung der Vereinspauschale 2023.**

17.Information über den allgemeinen Energiepreiszuspruch gemäß Bescheid vom. 06.09.2023. 18.Infos zum neuen VGem-Blatt Seeg 19.Wünsche, Anträge, Verschiedenes	
TOP 1	Rückblick und Anmerkungen zur letzten Ausschusssitzung keine Anmerkungen zum Protokoll vom letzten Mal
TOP 2	Information zur Eintragung der Neufassung unserer Vereinssatzung. Neue Satzung ab 10.10.2023 Wichtigste Änderungen: §9
TOP 3	Information über die Versammlung der Abt. Eisstock vom 08.09.2023 betreffend Auflösung der Abteilung und den Folgen für die weitere Nutzung der Sportstätte einschließlich Vereinsheim. Wie geht's mit dem Vereinsheim weiter? Eishockeyabteilung (und u.U. weitere Abteilungen) hat Interesse an der Abteilungshütte in Absprache mit dem Trachtenverein Pachtvertrag von der Gemeinde Seeg ist in Vorbereitung
TOP 4	Abstimmung über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags (Abteilungsbeitrag) der Abteilung Tischtennis zum 01.01.2024, von derzeit 20,-- Euro auf 35,-- Euro für Erwachsene und von 10,-- Euro auf 25,-- Euro für Jugendliche. Der Passiv-Abteilungsbeitrag bleibt unverändert bei 10,--. Abstimmung: einstimmig beschlossen
TOP 5	Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern, die fällige Mitgliedsbeiträge wiederholt nicht bezahlt haben. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern, die fällige Mitgliedsbeiträge wiederholt nicht bezahlt haben. Maximilian Lang – Zahler Christina Lang – Turnen und Tanz Alexia Wiese – Fördermitglied Beide Mitglieder wurden 2 x schriftlich angemahnt und haben sich nicht gerührt Antrag auf Vereinsausschluss nach § 6 Abs. 4 der Satzung aus dem Verein rückwirkend zum 31.12. 22. Zuständig ist der Vereinsausschuss nach § 6 Abs. 5 der Satzung mit einer 2/3-Mehrheit. Franz Bilger – Fußball wurde 2 x schriftlich angemahnt und hat sich nicht gerührt. – Ausschluss der drei Mitglieder einstimmig beschlossen.
TOP 6	Handhabung der Ehrenamtsabrechnung ab 2023. Änderung: siehe Antragsformular in der HP und Anhang Protokoll
TOP 7	Bekanntmachung über wichtige Hinweise zur ARAG-Gruppenversicherung: Direktanspruch, Aufrechnungsverzicht Änderungen: Selbstmeldung über Direktanspruch des Betroffenen mittels ONLINE-Schadensmeldung (Näheres siehe Anhang), nicht mehr über Vorstand/Abteilungsleitung
TOP 8	Information: Bescheid vom 11.09.2023 über die Erhebung eines Herstellungsbeitrages für die gemeindliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eisenberg für das Vereinsheim Unterreuten: Restbeitrag 2.742,24 Euro

TOP 9	<p>Information zur geplanten Errichtung eines Soccer-Minispielfeldes mit multifunktionaler Ausstattung in Unterreuten. Stand: Baugenehmigungsverfahren läuft; Angebote dürfen lt. BLSV eingeholt werden; Baugenehmigung ist noch nicht da (Rest siehe Anhang) Beabsichtigter Baubeginn Frühjahr 2024</p>
TOP 10	<p>Information zur geplanten Flutlichtumrüstung in Seeg und Unterreuten. Immer noch in der Beantragungsphase (Bund); langer Atem ist notwendig wg. Zuteilung von Bundesmitteln</p>
TOP 11	<p>Abstimmung über den Antrag der Abt. Fußball auf Anschaffung eines Mähroboters (Investition i.H. v. 35.000,-- Euro) für das Sportgelände in Seeg. Abstimmung: einstimmig genehmigt</p>
TOP 12	<p>Information zum geplanten Um- und Anbau des Seeger Vereinsheims am Fußballplatz. Abstimmung über den Umfang der Projektmaßnahme. Infos zu den nächsten Schritten und den zeitlichen Ablauf. Notwendigkeit eines Büros und Archivs wird von Thomas als sehr dringend erläutert. Ziel Anbau am Clubheim in Seeg Anmietung von Büroräumen in der Gemeinde Seeg erscheinen aus Sicht der Vorstandschaft ungünstig. Grund: hohe Miete und erschwelter Zugang Thomas stellt eine Vergleichsrechnung (siehe Anhang) vor. Daraus folgt der Entschluss der Vorstandschaft die Variante mit Anbau am Clubheim in Seeg durchzuführen. Kostenkalkulation siehe Anhang</p>
TOP 13	<p>Information, Beratung und Abstimmung über die Anmietung von Büroräumen im Gemeindezentrum Seeg, falls die Anbaumaßnahme (vgl. Pkt. 11) abgelehnt wurde. Abstimmung: Anmietung: <u>einstimmig nein</u> Anbau: <u>einstimmig ja</u></p>
TOP 14	<p>Abstimmung über Investition i.H.v. 1.500,-- Euro der Abt. Turnen & Tanz, Gruppe „Parkour“ für einen Zaun um die Sportfläche am Verkehrsübungsplatz Unterreuten, welcher in Eigenleistung errichtet werden soll. Kosten erscheinen unerschwinglich kalkuliert, zudem ist der Leiter der Gruppe offensichtlich weggezogen. Nigg Elke kümmert sich!! Daraus folgt: Abstimmung verschoben</p>
TOP 15	<p>Abstimmung über Investitionen der Abteilung Turnen & Tanz, Gruppe Kinderturnen: 1.003,-- Euro für eine Weichbodenmatte sowie 1.309,-- Euro für ein Minitrampolin „Open End“ in Seeg; 1.309,-- Euro für ein Minitrampolin in Hopferau. Abstimmung: einstimmig ja</p>

	Anm.: Schutzvorrichtungen für Sprossenwände in der Halle in Seeg. Korrekter An- und Abbau der Schutzvorrichtung ist schwierig. Einfacher Teilanbau nur möglich, wenn der Vorstand dafür Haftung übernimmt. Vorstand lehnt ab und informiert sich folglich bei der ARAG Sportversicherung
TOP 16	Information über die Aufteilung der Vereinspauschale 2023. 13.809.- € wurden vom BLSV ausgezahlt. Aufteilung siehe Anhang ; Gelder wurden bereits an die Abteilungen überwiesen
TOP 17	Information über den allgemeinen Energiepreiszuschuss gemäß Bescheid vom. 06.09.2023. Energiepreiszuschuss: 5523.-€ vom Lkr. OAL erhalten
TOP 18	Infos zum neuen VGem-Blatt Seeg Alfred erklärt sich bereit alle Artikel zu redigieren und an das VG-Blättle zu schicken. Abteilungen können Berichte an Alfred schicken, können aber auch direkt ans VG-Blättle senden
TOP 19	Wünsche, Anträge, Verschiedenes Verschiedenes: Chroniklisten der Vorstände, Vertreter, Abteilungsleiter, usw. werden von Seppi und Alfred aktualisiert, die Abteilungsleiter-Innen ergänzen dann diesem Listen Schlussrunde: VB: Beachvolleyballplatz wird langfristig angedacht, Grundstück steht zur Verfügung HV: Suche nach Ersatz für Alfred (V6); Stellenbeschreibung im Anhang (Anm.: Tätigkeiten sind aber nicht zwingend festgelegt Ski: Anschaffung von Skikleidung. Zuschussantrag 3500.-€ Abstimmung: einstimmig ja
f.d.R. Alfred Unsin	

Satzung des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e. V.

Präambel

Wenn im Text der Satzung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Seeg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 10756 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Ehrenamtlichen.

(2) Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral.

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Darüber hinaus ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Die Mitgliederversammlung bestätigt die Entscheidungen des Vereinsausschusses nach § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung

(7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(9) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Wird die Mitgliedschaft abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Frist eines Monats möglich.

(3) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

(6) Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines

Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(8) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(9) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

(10) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon aber unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Darüber hinaus können die Abteilungen weitere Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) und Aufnahmegebühren (Geldbeiträge) erheben.

(2) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühren sowie der Abteilungsbeiträge werden in der vom Vereinsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

(3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über die sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt der Vereinsausschuss.

(5) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
der Vorstand
der Vereinsausschuss
die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder bei Abwesenheit durch den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(3) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht zusätzlich aus drei weiteren Mitgliedern des Vorstands. Diese sind

4. Vorsitzende
5. Vorsitzende
6. Vorsitzende

Diese sind keine Vorstände im Sinn des § 26 BGB und nicht zur Außenvertretung berechtigt. An Beschlüssen des Vorstands als Kollegium wirken sie im Innenverhältnis jedoch gleichberechtigt mit den Vorständen im Sinne des Absatz 1 mit.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahlen des ersten Vorsitzenden sowie für den vierten und sechsten Vorsitzenden finden in Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Die Wahlen für den zweiten und dritten Vorsitzenden sowie dem fünften Vorsitzenden finden in Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.

(6) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(8) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Berufung nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(9) Der Vorstand hat die Möglichkeit, den Verantwortungsbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
den Mitgliedern des Vorstands
den Abteilungsleitern
der SchriftführerIn.

(2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Personen für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Der Vereinsausschuss kann Ordnungen erlassen, die er sich mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gibt und die er ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ändern kann.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe sowie des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung über eine Anzeige in der Allgäuer Zeitung/*Füssener Blatt* ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Neunzehntelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahl- und stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sollte eine Jugendvertretung gewählt werden, ist diese ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar. Die Wahl eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

- b) Wahl der SchriftführerIn
- c) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Bestätigung der Entscheidungen des Vereinsausschusses nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer des Vereins innerhalb von zwei Wochen zu erstellen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und danach unverzüglich auf die Homepage des Vereins zu stellen. Es ist rechtskräftig, wenn kein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Einstellung auf der Homepage Widerspruch einlegt.

(9) Die Antragsfrist für Mitglieder zur Mitgliederversammlung läuft eine Woche vor der Mitgliederversammlung ab.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Haftungsausschluss

(1) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

(2) Ist strittig ob ein Schaden entstanden ist, liegt die Beweislast beim Mitglied oder beim Verein.

(3) Sind die in Abs 1 Satz 1 genannten Personen einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so

können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist den Gemeinden Seeg, Hopferau und Eisenberg anteilig nach der Anzahl der in der jeweiligen Gemeinde mit einem Erstwohnsitz gemeldeten Personen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Ordnungen

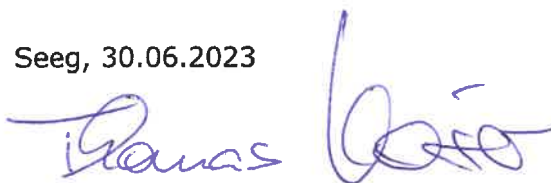
(1) Der Verein hat die Möglichkeit Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung) zu erstellen, in denen näheres zu den einzelnen Paragraphen geregelt ist.

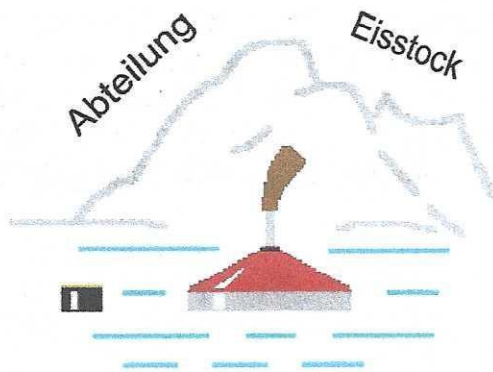
(2) Für die Erstellung der Ordnungen sind der Vereinsausschuss bzw. die Abteilungen zuständig.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Seeg, 30.06.2023




87637 SEEG, den 08. September 2023

Protokoll

der Versammlung der Sparte Eisstock im Vereinsheim an der Asphaltanlage Seeg
vom 08. September 2023

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung durch den Spartenleiter
2. Tätigkeitsbericht des Spartenleiters
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Spartenleitung und des Spartenkassiers
5. Informationen zur und Abstimmung über die Auflösung der Sparte Eisstock

TOP 1

Spartenleiter Simpert Martin begrüßte die anwesenden Spartenmitglieder, Thomas Kaiser (1. Vorsitzender des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e. V.), Andy Schmözl (3. Vorsitzender des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e. V.), Josef Gast (5. Vorsitzender des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e. V.) und Simon Steiger als Gast aus der Sparte Eishockey. 5 Mitglieder der Sparte Eisstock nahmen an der Versammlung teil.

Simpert Martin rief zum Gedenken an die verstorbenen Vereinsmitglieder auf.

TOP 2

Die letzte aktive Teilnahme der Sparte Eisstock an einem Turnier war am 02.11.2019 am Kreispokal AH in Sonthofen. Während der Corona-Pandemie wurden sämtliche Aktivitäten eingestellt. Aufgrund sinkender Mitgliederzahlen (aktuell noch 10) und vor allem aus Mangel an aktiven Mitgliedern mit Spielerpass wurde danach die Teilnahme am Turnierbetrieb abgemeldet. Im Jahr 2023 fand kein einziges Training auf der Asphaltanlage statt.

TOP 3

Im folgenden Kassenbericht schilderte Spartenkassier Wolfgang Merkert die finanzielle Situation der Abteilung Eisstock des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V.. Der

Barkassenstand beläuft sich auf € 89,93. Der Kontostand des Girokontos beträgt € 1872,68. Die letzte Einnahme aus Bewirtung wurde am 24.09.2021 verbucht. Die letzte größere Ausgabe war das Startgeld für den Kreispokal AH in Sonthofen am 02.11.2019. Die letzte größere Einnahme wurde mit unserem bis 2019 regelmäßig durchgeführten Dorfturnier erzielt. Ansonsten wurden nur noch die Pflicht-Gebühren durch den Bayerischen Eissportverband, den Deutschen Eisstockverband, den Bezirk und den Kreis abgebucht, sowie die Mitgliedsbeiträge gutgeschrieben.

TOP 4

Anschließend wurden die Spartenleitung und der Kassier durch die anwesenden Mitglieder mit 2 Enthaltungen und 3 Stimmen dafür entlastet.

TOP 5

Spartenleiter Simpert Martin informierte über die Gründe, welche zur Einberufung der Versammlung mit dem Ziel der Spartenauflösung führten. Diese sind die sinkenden Mitgliederzahlen, der Mangel an aktiven Mitgliedern für Training und Wettbewerbe, und der Wunsch des Spartenleiters, nach 32 Jahren sein Amt abgeben zu wollen. Es stehe kein Nachfolger zur Verfügung.

Die anschließende Aussprache mit den Vorständen des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e. V. ergab folgende Punkte:

Die offizielle Auflösung der Sparte kann gemäß Satzung nur durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschlossen werden. Die nächste Mitgliederversammlung findet 2024 statt.

Die Spielerpässe werden demnächst zurückgeschickt und Verbandsmitgliedschaften durch die Sparte zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet.

Das Konto der Sparte Eisstock bleibt bis zur tatsächlichen Auflösung bestehen.


Das Vereinsheim und die Sportstätte sollen von der Abteilung Eishockey weiter sportlich genutzt werden. Hierzu soll eine Anpassung des Pachtvertrages mit der Gemeinde durch die Vorstandschaft des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e. V. abgestimmt werden. Das Türschloss des Vereinsheimes wird kommende Woche ausgetauscht. Martin Simpert und Simon Steiger (Eishockey) erhalten die neuen Schlüssel. Die Abteilung Eishockey übernimmt das Vereinsheim und die Sportanlage wie gesehen. Die Entsorgung/Entrümpelung wird vor der Übergabe zwischen den Sparten abgestimmt.

Die verbleibenden Beträge aus Barkasse und Girokonto der Sparte Eisstock sollen nach deren Auflösung der Sparte zugeteilt werden, welche das Vereinsheim und die Sportstätte anschließend nutzt.

Laut Satzung muss jedes TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e. V. - Mitglied mindestens einer Sparte angehören. Folglich müssen sich alle Mitglieder, die ausschließlich der Sparte Eisstock angehören, spätestens bei Auflösung der Sparte äußern, ob sie in eine andere Sparte wechseln oder komplett aus dem TSV austreten wollen (siehe beigelegte Formulare).

Die Abstimmung der Spartenmitglieder über die Auflösung ergab 5 Stimmen dafür und 0 Stimmen dagegen.




Simpert Martin
Abt. Eisstock, TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e. V.


Dr. Wolfgang Merkert
Protokollant

TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V.

Aerobic – Eishockey – Eisstockschießen – Frauenturnen – Fußball – Rad-Ballsport
Ski – Taekwon-Do – Tischtennis – Turnen & Tanz – Volleyball



Ehrenamtsabrechnung

Name	Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
PLZ, Ort, Str., HsNr.			
Position im Verein/in der Abteilung:		Telefonnummer:	
IBAN: -----			
BIC:		Bank:	

Wie aus dem Vorstandsbeschluss vom _____ hervorgeht, habe ich für das Jahr _____ aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit im TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V. Anspruch auf die Ehrenamtspauschale nach § 26a Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von _____ €.

Ich bin damit einverstanden, dass die mir zustehende Aufwandsentschädigung

nicht

nur in Höhe von _____ € an mich ausgezahlt wird.

Den nicht ausgezahlten Betrag in Höhe von _____ € wende ich dem TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg als Spende zu.

Ich bitte um Erteilung einer entsprechenden Zuwendungsbestätigung.

Gleichzeitig versichere ich hiermit, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG nicht bereits für eine andere ehrenamtliche Tätigkeit berücksichtigt wurde.

Unterschrift

Bestätigung des Abteilungsleiters (evtl. Stellvertreter):

Die vorstehende Person hat Anspruch auf _____ € aus der mit der Abteilung getroffenen Vereinbarung für ihre nebenberufliche Tätigkeit.

Unterschrift

Vermerke des Abteilungskassiers:

die Überweisung i.H. von _____ € erfolgte am: _____

Unterschrift

Vermerke des 1. Vorsitzenden:


Spendenquittung i.H. von _____ ausgestellt am _____

Unterschrift

zurück an den Abteilungsleiter/Vorstand



ARAG Allgemeine Versicherungs-AG · 40464 Düsseldorf

07 2FF1 6662 2B D002 B9CE
DV 10.23 0,85 Deutsche Post 



*K4007*62885*0011164*27*

TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V.
Thomas Kaiser
Schleiserweg 18
87637 Seeg

**ARAG Allgemeine
Versicherungs-AG**

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

UniCredit Bank AG –
HypoVereinsbank Düsseldorf
IBAN
DE13 3022 0190 0323 5353 61
BIC HYVEDEMM414

Datum
26.10.2023

Ihr Ansprechpartner
Stefan Fäth

Telefon
(089) 693 13 44 30

Fax
(0211) 963-3626

e-Mail/Internet
vsbmuenchen@arag-sport.de
www.ARAG-Sport.de

Wichtige Hinweise zu Ihrem Gruppenversicherungsvertrag

Ihre Versicherungsvertragsnummer: 1069834

Liebe Kundinnen und Kunden,

mit dem Abschluss Ihres Gruppenversicherungsvertrages haben Sie eine wichtige
Vorsorge für Ihre Versicherten getroffen.

Zur Stärkung des Verbraucherschutzes hat die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungen (kurz "BaFin") Rahmenbedingungen für bestimmte
Gruppenversicherungsverträge, bei denen versicherte Personen Verbraucher sind,
vorgeschrieben. Diese Rahmenbedingungen entsprechen unserer langjährig
gelebten Praxis bei der ARAG. Wir möchten Sie als unseren Kunden und
Versicherungsnehmer über die wesentlichen Grundsätze informieren, um
sicherzustellen, dass auch die Interessen Ihrer Versicherten geschützt werden:

Direktanspruch

Im Versicherungsfall haben die Versicherten einen Direktanspruch gegenüber dem
jeweiligen Versicherer. Dies bedeutet, dass sich die Versicherten direkt an uns
wenden können, um ihre Ansprüche geltend zu machen, ohne den Umweg über
Sie als Versicherungsnehmer nehmen zu müssen. Diese Praxis weicht zugunsten
der Versicherten von den gesetzlichen Regelungen des § 44 Abs. 2 des
Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ab.

Aufrechnungsverzicht

Im Schadenfall verzichten wir auf unser Recht zur Aufrechnung von etwaigen
(Prämien-)Forderungen gegenüber den Versicherten, wie es in § 35 VVG
vorgesehen ist. Auch insoweit weicht unsere Praxis von der gesetzlichen Regelung
ausschließlich zu Gunsten der Versicherten ab.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand:
Christian Vogée (Sprecher)
Uwe Grünewald,
Zouhair Haddou-Temsamani,
Katrin Unterberg
Sitz: Düsseldorf
Registergericht: AG Düsseldorf,
HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

S00011164 B123456
P0001-0002 B

L00962885
D001-SB1



J 016 4.2016



ARAG Allgemeine
Versicherungs AG

Seite: 2

Anpassung des Vertrags auf Verlangen der BaFin: Sollte die BaFin von uns Änderungen am Vertrag oder den Geschäftsplänen verlangen, um gesetzlichen Anforderungen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, werden wir gemeinsam mit Ihnen an einer entsprechenden Vertragsänderung arbeiten. Sollten wir keine Einigung erzielen, können sowohl Sie als auch wir den Gruppenversicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags

Im Falle der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags ist es wichtig, die Versicherten hierüber zu informieren. Da uns die Versicherten namentlich nicht bekannt sind, bitten wir Sie, diese Information im Rahmen der üblichen Kommunikation zu verbreiten, z.B. durch Aushang im Vereinsheim oder per Newsletter. Damit die Versicherten im Falle einer Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags keinen Nachteil erleiden, bitten wir Sie eine entsprechende Information rechtzeitig, also spätestens zwei Monate vor Vertragsablauf vorzunehmen oder für einen gleichwertigen Versicherungsschutz durch den Abschluss eines anderen Gruppenversicherungsvertrags zu sorgen.

Individuelle Informationsunterlagen zum Versicherungsschutz

Um sicherzustellen, dass die Versicherten keine falschen Informationen über den durch den Gruppenversicherungsvertrag vermittelten Versicherungsschutz erhalten, hat die BaFin die Erwartungshaltung geäußert, dass sämtliche Werbeunterlagen, Informationsmaterialien oder andere Veröffentlichungen, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen, mit dem Versicherer abgestimmt werden. Wir bitten Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen und etwaige Veröffentlichungen, soweit sich diese auf unseren Versicherungsschutz beziehen, vorab mit uns abzustimmen.

Bitte nehmen Sie dieses Schreiben zu Ihren Vertragsunterlagen. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S00011164
P0002-0002
L00092885
D001-SBT



J 016 4-2016

Verwaltungsgemeinschaft Seeg

Eisenberg - Hopferau - Lengenwang - Rückholz - Seeg - Wald

vGem Seeg

Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg

Seeg, den 11.09.2023

TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg
Unterreuten 53
87637 Eisenberg

Tel: 08364/9830-257
Fax: 08364/9830-40
E-Mail: schwenckner.maja@seeg.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Die Verwaltungsgemeinschaft Seeg erlässt als Behörde der Gemeinde Eisenberg folgenden

B E S C H E I D

über die Erhebung eines Herstellungsbeitrages für die gemeindliche **Wasserversorgungsanlage** der Gemeinde Eisenberg gem. Art. 5 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der gemeindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) in der derzeit gültigen Fassung.

Für das in Ihrem Eigentum bzw. Erbbaurecht stehende Grundstück,

Flurnummer(n):

1519/57, Gemarkung Eisenberg

Straße, Hausnummer :

Unterreuten 53

Baumaßnahme:

Abriss und Ersatzneubau Vereinsheim, Bauantrag 12/2020

wird gemäß beil. Aufmaßblatt/Lageplan ein Beitrag für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage

in Höhe von **2.742,24 €** festgesetzt.

Der Beitrag wurde wie folgt berechnet:

Der Beitrag beträgt a) pro m² Grundstücksfläche **1,93 Euro (€)**
b) pro m² Geschoßfläche **7,43 Euro (€)**

Von Ihrem beitragspflichtigen Grundstück werden veranlagt:

eine Grundstücksfläche von 753,98 m² x 1,93 €/m² = 1.455,18 €

eine Geschossfläche von 149,08 m² x 7,43 €/m² = 1.107,66 €

GESAMT 2.562,84 €

Mehrwertsteuer 7% 179,40 €

Gesamtbeitrag **2.742,24 €**

abzgl. bereits festgesetzter Vorausleistungen 0,00 €

Restbeitrag **2.742,24 €**

Der Gesamtbeitrag bzw. Restbeitrag wird **einen Monat** nach Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

BLSV e.V.; HAUS DES SPORTS
Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München

TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V.

Herr Thomas Kaiser
Schleiserweg 18

87637 Seeg

V-Nr.: 70708

Antrag vom 08.09.2023

Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement

Ressort Förderung Sportstätte

Ihr Ansprechpartner: Tanja Schwiewagner
Tel.: 089/15702-480
E-Mail: tanja.schwiewagner@blsv.de
unser Zeichen: ts

Datum: 26.10.2023

Antrag-Nr.: 121203

**Zuwendungen aus Mitteln des Freistaates Bayern, vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

(gemäß den aktuell geltenden Sportförderrichtlinien (SportFör))

Hier: Förderung des Sportstättenbaus für Vereine
Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag des Vereins auf eine staatliche Förderung für folgende Baumaßnahme/n

Bestandsentwicklung /-Erweiterung

Kleinspielfeld A-74

Trainingsbeleuchtung A-79

ist nun als Kleinantrag unter der Bearbeitungsnummer 121203 erfasst.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht hiermit folgender

Bescheid:

Dem Verein wird für die beantragte Maßnahme die **Genehmigung zum vorzeitigen
Maßnahmenbeginn** erteilt.

Diese Zulassung befreit lediglich vom haushaltsrechtlichen Verbot, Vorhaben zu fördern, die ohne besondere Genehmigung bereits begonnen worden sind. **Sie stellt keine sachliche Vorentscheidung über eingereichte Zuwendungsanträge dar, so dass der Maßnahmenträger das volle Risiko dafür trägt, das Projekt bei etwa ausfallenden Fördermitteln mit eigenen und sonstigen Mitteln endgültig finanzieren zu müssen.** Aus dieser Genehmigung können insbesondere keine Rechtsansprüche auf Gewährung von beantragten staatlichen Fördermitteln abgeleitet werden. Vielmehr muss die Entscheidung hierüber dem besonderen Bewilligungsverfahren vorbehalten bleiben.

Das heißt, die Zulassung des vorläufigen Maßnahmenbeginns stellt keine Zusicherung auf den Erlass eines Förderbescheides im Sinne des Art. 38 BayVwVfG dar. Diese Zulassung ersetzt auch nicht die nach anderen Vorschriften (z.B. Bau-, Wasser-, Naturschutz-, Straßen-, und Wegerecht) etwa erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden.

Nebenbestimmungen

Eine unter Umständen später ergehende Bewilligung der staatlichen Fördermittel wird unter den in den nachstehenden Beiblättern angeführten Bedingungen und Auflagen gemäß Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erfolgen:

Beiblatt I: Allgemeine Nebenbestimmungen (AN-Best-P)
Beiblatt II: Verwaltungsspezifische Nebenbestimmungen
Beiblatt III: Bautechnische und Nutzungsspezifische Nebenbestimmungen

Die Beiblätter sind daher Bestandteil dieses Bescheides und die angeführten Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Vorzulegende Unterlagen

Für eine abschließende Bewertung und zur Vervollständigung des eingereichten Förderantrags sind nach Abschluss der Baumaßnahme die im Beiblatt IV angeführten Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Dieses Beiblatt ist daher ebenfalls Bestandteil dieses Bescheids.

Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 8 des Kostengesetzes (KG), in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (Kvz) – in der Fassung vom 01.01.2002. Die Gebühr wurde unter Würdigung der Angelegenheit und des entstandenen Verwaltungsaufwandes festgesetzt.

Begründung, Rechtsgrundlagen

I. Sachverhalt

Der Verein beantragt die Gewährung einer Landeszuwendung für die Förderung des oben genannten Bauprojekts im Wege des Kleinantragsverfahrens. Die überschlägige Erstprüfung der eingereichten Antragsunterlagen führt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Maßnahme grundsätzlich als förderwürdig anzusehen ist. Eine abschließende Ermittlung der Landeszuwendung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bleibt dem weiteren Antragsverfahren nach Abschluss des Bauvorhabens vorbehalten.

II. Begründung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist für die Bewirtschaftung der Landesmittel für den Bereich „Ausgaben zur Förderung des Sportwesens“ sachlich und örtlich zuständig. Hier sind auch die Zuschüsse für Bauprojekte veranschlagt.

Der BLSV ist beliehener Unternehmer des Freistaates Bayern und mit der Aufgabe betraut worden, Landeszuwendung für den außerschulischen Sport zu gewähren und auszureichen. Der BLSV vertritt in dieser Funktion die Interessen des Freistaates Bayern und ist verantwortlich für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen.

In Ziffer 5.3.1 der Sportförderrichtlinien vom 05.12.2022 wird geregelt, dass durch die Landeszuwendungen der Bau von Vereinssportstätten gefördert werden soll. Abweichend von Nr. 5.3.5.3 der Sportförderrichtlinien gelten gemäß StMI-Schreiben vom 11.07.2019 (Aktenzeichen H2-5813-1-17) für Antragsstellungen ab dem 15.07.2019 gestaffelte Fördersätze, die abhängig sind von der Steuerkraft der Gemeinde, in dem der antragstellende Verein seinen Sitz hat. Die höchstmögliche Förderung liegt zwischen 20% und 55% der einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten.

Die Genehmigung zum Vorzeitigen Maßnahmenbeginn für das beantragte Bauprojekt des Vereins ist zu erteilen, da die Fördervoraussetzungen gemäß den Sportförderrichtlinien grundsätzlich erfüllt sind. In Abwägung des Ermessensspielraums ist daher zu Gunsten des Antragstellers zu entscheiden.

III. Rechtsgrundlagen

Für diesen Bescheid gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Art. 23 und 44 Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien) vom 05.12.2022

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Holzinger
Leiter Kleinanträge

gez. Tanja Schwiewagner
Ressort Förderung Sportstätte

Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement
Ressort Förderung Sportstätte

Anlagen:

- Beiblatt I: „ANBest-P“
- Beiblatt II: „Verwaltungsspezifische Nebenbestimmungen“
- Beiblatt III: „Bautechnische und nutzungsspezifische Nebenbestimmungen“
- Beiblatt IV: „Liste der nach Fertigstellung zu erbringenden Nachweise und Unterlagen“

zur Mitkenntnis:

- BLSV-KV Hern Günter per E-Mail

Beiblatt I:

Stand: 1. Januar 2023



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst; eine Zuwendung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn höhere Entgelte als nach dem TV-L und dem TVöD oder sonstige über- und außertarifliche Leistungen gezahlt werden (Besserstellungsverbot). Findet das Besserstellungsverbot keine Anwendung oder ist eine Ausnahme zugelassen, sind Personalausgaben bis zur Höhe der an vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst gewährten Leistungen zuwendungsfähig (Kappung).
- 1.4 Soweit im Zuwendungsbescheid keine festen Auszahlungstermine festgelegt sind, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so wird die Zuwendung ermäßigt
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung² anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung² um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Die Höhe der Zuwendung wird, sofern sie im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzt wurde, durch den Schlussbescheid im zutreffenden Umfang endgültig festgesetzt, im Übrigen ggf. durch Rücknahme oder Widerruf (Art. 48, 49 BayVwVfG) korrigiert.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Vor der Vergabe eines Auftrags sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen. Dabei sind zu dokumentieren
 - a) die Leistungsbeschreibung,
 - b) die Angebotseinholung,
 - c) die eingegangenen Angebote und
 - d) die Auswahlentscheidung samt etwaiger Wertungskriterien.
- 3.2 Aufträge im Wert von bis zu 5 000 € (ohne Umsatzsteuer) für Liefer- und Dienstleistungen und bis zu 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) für freiberufliche Leistungen (im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG) sowie für Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.
- 3.3 Aufträge sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Das bedeutet:
 - a) Anbieter, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (Nr. 3.1) oder an die ein Auftrag vergeben wird (Nr. 3.2), müssen fachlich und personell in der Lage sein, den zu vergebenden Auftrag auszuführen. Die Vergabe an einen Generalübernehmer ist nicht zulässig.
 - b) Der Zuwendungsempfänger soll zwischen den Anbietern wechseln, die er zur Abgabe eines Angebots auffordert (Nr. 3.1) oder an die er einen Auftrag direkt vergibt (Nr. 3.2).
- 3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass weitergehende Bestimmungen den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten können (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).

4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Empfänger darf über sie vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung ist – soweit verfügt – mit den beschafften Gegenständen gemäß den Bestimmungen der Bewilligung zu verfahren.

- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat ganz oder überwiegend zulasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, VV Nr. 10.2, 10.3).
- 6.1.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.1.4 Zudem ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Einzelaufstellung beizufügen, in der, unterteilt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt ausgewiesen sind. Aus der Einzelaufstellung müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 6.1.5 Mit dem Nachweis sind die Einnahme- und Ausgabebelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Satz 1 gilt nicht, sofern auf die Vorlage von Belegen verzichtet wurde (einfacher Verwendungsnachweis).
- 6.1.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid zugelassen, genügt eine Verwendungsbestätigung mit dem in Muster 4a zu Art. 44 BayHO vorgegebenen Inhalt ohne Vorlage von Belegen.

- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.1.5 genannten Belege und Verträge – auch im Falle der Verwendungsbestätigung –, alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) sowie im Falle des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.4 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise oder Verwendungsbestätigungen entsprechend VV Nr. 11 zu Art. 44 BayHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 oder der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungsnachweise und -bestätigungen der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.4 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 8.2.4 die in einem Schlussbescheid endgültig festgesetzte Höhe einer unter Vorbehalt bewilligten Zuwendung hinter dem bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückbleibt.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

Beiblatt II:

Verwaltungsspezifische Nebenbestimmungen

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

1. Bedingungen

Die Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergeht unter der **Bedingung**, dass

- die erforderlichen bauaufsichtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigungen vorliegen.
- eine tragbare Zwischenfinanzierung sichergestellt ist.
- andere Stellen, die mit der Finanzierung des Projekts befasst sind, gegen den vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Einwendungen erheben.

2. Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen wie z.B. Flyer, Broschüren, Zeitschriften, Plakaten und Internetseiten, oder an anderer geeigneter Stelle (u. a. Briefköpfe des Zuwendungsempfängers; Interviews in Presse und Funk) ist - soweit möglich- ein Hinweis auf die Beteiligung des Freistaates Bayern an der Gesamtfinanzierung, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, durch Verwendung einer sog. Wort-Bild-Marke anzubringen. Die entsprechende Wort-Bild-Marke kann als Datei in verschiedenen Größen angefordert werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Wort-Bild-Marke nur im Zusammenhang mit der gewährten Förderung verwendet werden darf. Ferner ist eine Veränderung (z.B. Farbzusammensetzung) nicht zulässig.

Des Weiteren ist auf die Förderung des Bauvorhabens durch Bautafeln hinzuweisen. Beim Aufstellen der Tafeln ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Tafeln sollen gut sichtbar sein und möglichst an der Zufahrt des Bauvorhabens angebracht werden.
- b) Die Tafeln dürfen nicht an Gebäuden, Masten, Bäumen oder sonst vorhandenen Gegenständen angebracht werden.
- c) Tafeln nahe einer Straße sind im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.

Beiblatt III

Bautechnische und nutzungsspezifische Nebenbestimmungen

Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergeht mit folgenden bautechnischen und nutzungsspezifischen **Auflagen (A)**, **Bedingungen (B)** und **Hinweisen (H)**. Diese sind bei der Auftragsvergabe zu beachten und bei der Baudurchführung einzuhalten. Für den Fall, dass die vorgegebenen Auflagen nicht eingehalten bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Diese Auflagen, Hinweise und Bedingungen sind bei einem Vorstandswechsel der neuen Vorstandschaft weiterzugeben.

- Bei der **Vergabe von Aufträgen** sind die in der **ANBest-P unter Nr. 3**. (siehe Beiblatt I) aufgeführten Vorgaben zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis der richtlinienkonformen Vergabe ist gegebenenfalls auf Verlangen gegenüber dem BLSV zu führen. **(A)**
- Falls erforderlich, ist auf die Verwendung **H-FCKW-haltiger Dämmstoffe** mit Ausnahme besonderer Anwendungsfälle, für die es derzeit keine technisch gleichwertigen Ersatzprodukte mit **H-FCKW-freien Dämmstoffen** gibt, zu verzichten. **(A)**
- Die korrelierte Farbtemperatur der **Trainingsbeleuchtung** darf maximal 3000 Kelvin betragen. Die upward light output ratio (ULOR) muss 0% betragen. **(B)**
- Es darf kein synthetisches Füllmaterial (z.B. SBR, EPDM, TPE) beim Kunstrasenplatz verwendet werden. Dies ist nach Fertigstellung der Maßnahme durch die ausführende Fachfirma zu bestätigen. **(A)**
- Die geförderte Anlage darf keinem Dritten zur Gewinnerzielung zur Verfügung gestellt werden. **(A)**

Beiblatt IV

Nach Abschluss der Maßnahme vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind spätestens nach Fertigstellung der geplanten Maßnahme zur abschließenden Bewertung einzureichen:

- **Abrechnungsformular** mit den Tabellen Verwendungsnachweis, Rechnungen, Eigenleistung, bei Gebäudeprojekten Flächenaufstellung.

Übersenden Sie uns Ihre Abrechnungsdatei bitte per Mail, digital als Excel- und Ihre Kopien der Rechnungen > 5.000 € bitte als PDF-Datei.

- Bewilligungsbescheide weiterer an der Projektfinanzierung beteiligter Institutionen/Zuwendungsgeber (z.B. Kommune/Stadt, Landkreis, ggf. ZUG, DJK-Verband, DAV, etc.).
- Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, oder Ihres Steuerberaters ob für Ihr Projekt Vorsteuererstattung geltend gemacht werden konnte oder nicht, und wenn ja, in welcher Höhe (vgl. Abschnitt C 5.3.6 der SportFÖR).

Hinweis: Ein Umsatzsteuer-Freistellungsbescheid, oder eine Gemeinnützigkeitsbestätigung kann nicht als Nachweis zum Vorsteuerabzug angenommen werden. Ohne vorliegenden Nachweis, wird die max. mögliche Vorsteuer bei der abschließenden Bewertung der zuwendungsfähigen Kosten in Abzug gebracht.

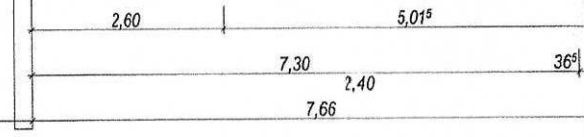
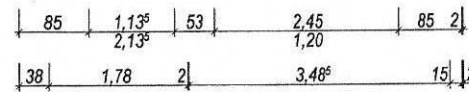
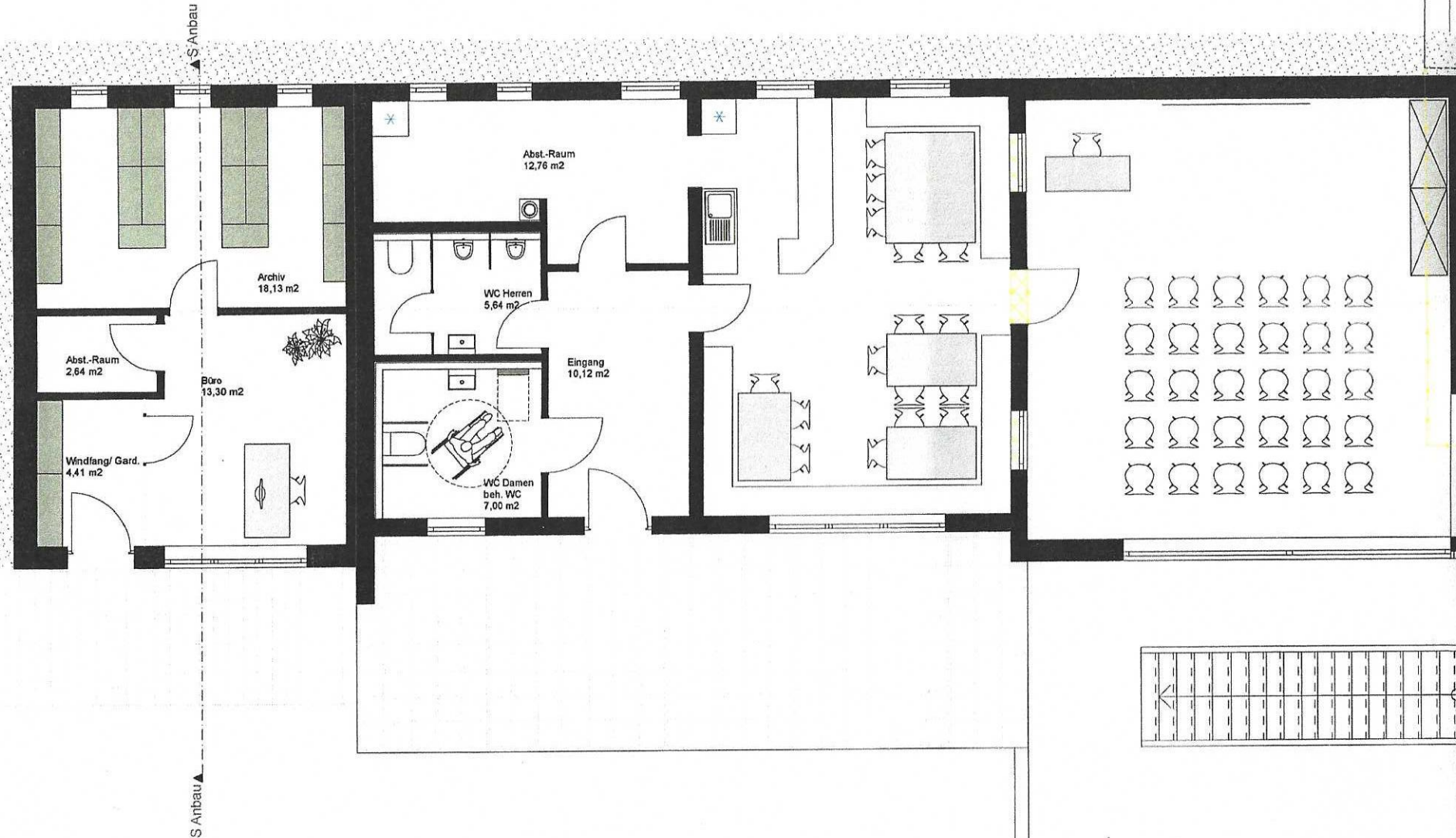
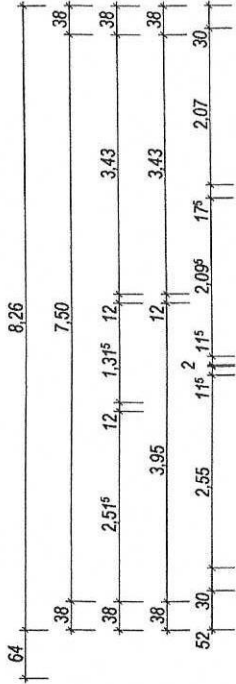
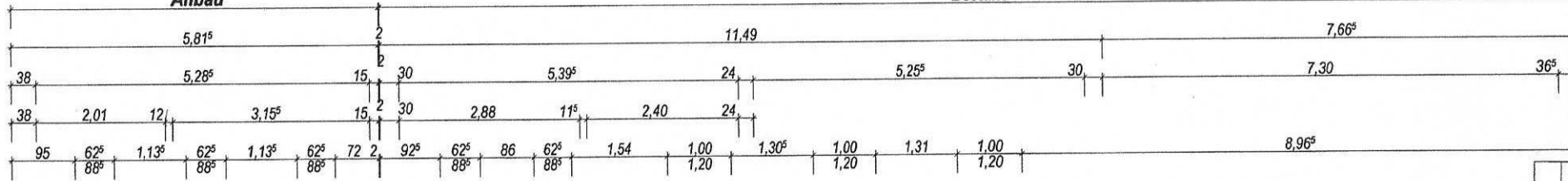
- Bestätigung der Baugenehmigungsbehörde, dass die geplante Maßnahme genehmigungsfrei ist bzw. einen vollständigen Abdruck des Baugenehmigungsbescheides mit genehmigten Planungsunterlagen.
- Bestätigung Ihres Architekten/Planers oder der bauausführenden Firma über die DIN-gerechte Ausführung nach DIN 18035 Teil 7. Die Ausführung des Spielfeldes muss qualitativ dem Stand der ehemals geltenden DIN Spec 18035/7 entsprechen. Zusätzlich ist zu bestätigen, dass kein synthetisches Füllmaterial (z.B. SBR, EPDM, TPE) verwendet wurde.
- Bestätigung des Architekten/Planers bzw. der Beleuchtungsfirma, dass die korrelierte Farbtemperatur maximal 3000k beträgt sowie die upward light output ratio (ULOR) bei 0% liegt.

Kalkulation Vereinsheimerweiterung Seeg 2024

Finanzierung		Gesamtprojekt		
		netto	brutto	
kalkulierte Gesamtkosten	ohne Berücksichtigung von Eigenleistungen etc.	145.373,47 €	172.994,43 €	
<u>Berechnung der Bemessungsgrundlage</u>				
voraussichtl. Brutto-Vergabekosten	gem. nachgewiesenen Rechnungen, ohne nicht zwf. Kosten/Rechnungen nach DIN 276	100.722,49 €	119.859,77 €	
./ Vorsteuererstattung, i.H. von 65%	endgültige Ermittlung des Erstattungssatzes erfolgt durch das Finanzamt		-12.439,23 €	
+ eigene Arbeitsleistung gem. Abrechnung	siehe Tabellenblatt Eigenleistungsermittlung		12.988,00 €	
Zwischensumme			120.408,54 €	
zuwendungsfähiger Flächenquotient	gem. beiliegender Flächenaufstellung		68,39%	
zuwendungsfähige Kosten			82.347,40 €	
daraus 40 % als Zuschuss	(abgerundet auf volle 50 €)		32.900,00 €	
<u>Gesamtkosten nach Aktenlage</u>				
Fremdvergabekosten brutto	hier nach Kalkulation		119.859,77 €	
eigene Arbeitsleistung	hier nach Kalkulation		12.988,00 €	
voraussichtliche Gesamtkosten, lt. Sportförderrichtlinien			132.847,77 €	
<u>FINANZIERUNG</u>				
voraussichtliche Gesamtkosten, lt. Sportförderrichtlinien			132.847,77 €	
max. zuwendungsfähige Kosten	Bemessungsgrundlage		82.347,40 €	informativ
<u>Eigenbeteiligung des Vereins</u>				
Barmittel TSV			20.000,00 €	
unendgeltliche Sachleistungen			0,00 €	
Geldspenden			0,00 €	
eigene Arbeitsleistungen, ansetzbar n. BLSV	Eigenleistung, ansetzbar lt. BLSV (Sportförderrichtlinien Teil I Abschnitt C Nr. 5.3.4),		12.988,00 €	
<u>Leistungen Dritter</u>				
sonstige Zuschüsse (DJK, etc.)	Zuwendungen/sonstige Mittel		0,00 €	
Zuschüsse der Kommune			35.000,00 €	Vorfinanzierung
Zuschüsse des Landkreises	voraussichtl. 10% aus zwf. Kosten, abgerundet		8.200,00 €	Vorfinanzierung erforderlich
Vorsteuererstattung, i.H. von 65%	endgültige Ermittlung des Erstattungssatzes erfolgt durch das Finanzamt		12.439,23 €	Vorfinanzierung erforderlich
Staatmittelzuschuss			32.900,00 €	Vorfinanzierung erforderlich
Fremdgelder / Darlehen			11.320,54 €	Finanzierung erforderlich
ungedeckter Restbetrag			0,00 €	

Anbau

Bestand





TSV Seeg Hopferau Eisenberg e.V.
Thomas Kaiser
Schleiserweg 18
87637 Seeg

**Finanzen, Controlling,
Beteiligungen, Schulen und Sport**

Bearbeitung: Ilka Kögel
Zimmer C 411
Telefon 08342 911-264
Fax 08342 911-558
ilka.koegel@lra-oal.bayern.de
Aktenzeichen: Z 2 13.3
Ihr Zeichen:

06.09.2023

Sportförderung - Vereinspauschale für das Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständige Bewilligungsbehörde erlassen wir auf Grundlage der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern vom 05.12.2022 (Bay. MBI 2022 Nr. 714), auf Ihren Antrag folgenden

BESCHIED:

Berechnung der Vereinspauschale 2023		Mitgliedereinheit (ME)
Mitglieder Erwachsene (x1)	1.055	1.055
Mitglieder Jugendliche (x10)	766	7.660
Anzahl der eingesetzten Lizenzen (x650)	22 (20xC-Lizenz/1xB-Lizenz/1xhalb gültige ÜLL C-Lizenz berücksichtigt in zwei Vereinen)	14.300
	Summe ME:	23015
Förderbetrag VP 2023	Doppelte Mitgliedereinheit 0,60 €	13.809,00 €

Den Förderbetrag überweisen wir auf das
Konto (IBAN): DE40 7336 9933 0000 0112 74
BLZ (BIC): GENO DEF1 RHP der Raiffeisenbank Südl. Ostallgäu, Seeg.

Die Antrags- und Bewilligungsunterlagen sind zum Zwecke der Nachprüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite!

Mit freundlichen Grüßen

Ilka Kögel

Vereinspauschalenabrechnung 2023

Vereinspauschale 2023	13.809,00 €	Pkt-wert	0,60
Übungsleiterwert	6.691,75 €		
Mitgliederpausch.	7.117,25 €		

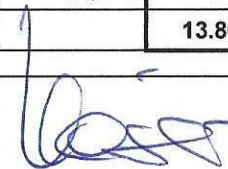
Hinweis aus dem Bescheid des Landratsamtes: Die Vereinspauschale für 2023 wurde wieder verdoppelt!

Abteilung	ÜL-Lizenz	Namen	Pkt-wert	Betrag ÜL	bis 26* Jahre	bis 26** Jahre	Pkt-wert	Ges	Erwach-sene*	Erwach-sene**	Pkt-wert	Ges.	insg.	Betrag Mitgl.	Über-weisung	Summe Mitglieder
Hauptverein	0,5	Dietze Tanja (50%)	325	195,00 €	3	2,666	10	26,659	180	164,987	1	164,987	191,65	114,99 €	309,99 €	183
Aerobic	4	Bärbel Lang, Christine Wanger, Sandra Dopfer, Christine Angerer	2600	1.560,00 €	2	1,777	10	17,773	56	51,329	1	51,329	69,10	41,46 €	1.601,46 €	58
Eishockey				- €	5	4,443	10	44,432	50	45,830	1	45,830	90,26	54,16 €	54,16 €	55
Eisstock				- €	0	0,000	10	0,000	9	8,249	1	8,249	8,25	4,95 €	4,95 €	9
Frauenturnen				- €	0	0,000	10	0,000	75	68,745	1	68,745	68,74	41,25 €	41,25 €	75
Fußball	8	Jahnke Christian, Lindner Lucas, Paulsteiner Christian, Scherbaum Tobi, Staiger Andreas, Wachter Markus (2), Wachter Robert	5200	3.120,00 €	324	287,916	10	2.879,165	257	235,565	1	235,565	3.114,73	1.868,84 €	4.988,84 €	581
Rad-Ballsport	1	Schacht Elke	650	390,00 €	5	4,443	10	44,432	101	92,576	1	92,576	137,01	82,20 €	472,20 €	106
Ski	1	Lorenz Maresa	650	390,00 €	93	82,643	10	826,427	117	107,242	1	107,242	933,67	560,20 €	950,20 €	210
Taekwon-Do	1	Alberto Soddu	650	390,00 €	49	43,543	10	435,429	27	24,748	1	24,748	460,18	276,11 €	666,11 €	76
Tischtennis	4,5	Rainer Eichner, Wolfgang Guggemos, Jörg Stüttgen, Manuela Vogel	2925	1.755,00 €	42	37,323	10	373,225	69	63,245	1	63,245	436,47	261,88 €	2.016,88 €	111
Turnen u. Tanz	2	Dietze Tanja (50%), Guggemos Richard, Nigg Elke (50%)	1300	780,00 €	301	267,478	10	2.674,780	198	181,486	1	181,486	2.856,27	1.713,76 €	2.493,76 €	499
Volleyball	0		0	- €	38	33,768	10	337,680	12	10,999	1	10,999	348,68	209,21 €	209,21 €	50
	22		14300	8.580,00 €	862	766,000		7.660,000	1151	1.055,000		1.055,000	8.715,00		13.809,00 €	2013
gemeldete Mitglieder lt Förderantrag bzw. Bestandserhebung:					766				1055							

* Anzahl effektiv, nach Mitgliederliste je Sparte

** Anzahl um Doppelmitgliedschaften korrigiert (Umlage)

Seeg, den 23.10.2023



TSV Seeg-Hoperau-Eisenberg e.V.
Thomas Kaiser
Schleiserweg 18
87637 Seeg

Finanzen, Controlling,
Beteiligungen, Schulen und Sport

Bearbeitung: Ilka Kögel
Zimmer C411
Telefon 08342 911-264
Fax 08342 911-558
Ilka.koegel@lra-oal.bayern.de
Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:

06.09.2023

**Sportförderung;
Allgemeiner Energiepreiszuspruch für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständige Bewilligungsbehörde erlassen wir auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern vom 30.03.2023 (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums Az. H2-5880-1-138) zu Ihrem Antrag folgenden

BESCHEID:

Berechnung des Energiepreiszuschusses für das Jahr 2023:

Anzahl der Mitgliedereinheiten (wie über den Vereinspauschale-Antrag ermittelt)	X 0,30 € (= einfache Vereinspauschale)	→ davon 80% Energiepreiszuspruch
23015	6904,50 €	5523,60 €

Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt.

Der Zuschussempfänger hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Jahresrechnung) die tatsächlichen Mehrkosten nachzuweisen. Dies muss unter Verwendung eines entsprechenden Verwendungsnachweises*) bis spätestens 30.04.2024 erfolgen.

Werden die Unterlagen bis zu dem geforderten Termin nicht vorgelegt, wird der zugewiesene Betrag zurückgefordert.

Den Förderbetrag überweisen wir auf das von Ihnen genannte Konto (Vereinspauschale-Antrag).



EISENBERG



HOPFERAU



LENGGENWANG



RÜCKHOLZ



SEEG



WALD

VGem Seeg



Informationen zum neuen VGem-Blatt

Dieser kleine Leitfaden soll allen Autoren helfen, die Inhalte für das VGem-Blatt so vorzubereiten, dass dessen Erstellung reibungslos ablaufen kann. Neben der richtigen Schreibweise von Daten, Namen und Ähnlichem, enthält dieser Leitfaden auch Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bildern.

Ein Angebot Ihrer
**Allgäuer
Zeitung**

1. Erscheinungstermine & Anzeigenschluss / Redaktionsschluss

Erscheinungstermin (15. des Monats)	Redaktionsschluss – 12.00 Uhr
Freitag, 15. Dezember 2023	Donnerstag, 30. November 2023
Donnerstag, 15. Februar 2024	Mittwoch, 31. Januar 2024
Freitag, 15. März 2024	Donnerstag, 29. Februar 2024
Montag, 15. April 2024	Mittwoch, 27. März 2024
Mittwoch, 15. Mai 2024	Freitag, 26. April 2024
Samstag, 15. Juni 2024	Freitag, 31. Mai 2024
Montag, 15. Juli 2024	Freitag, 28. Juni 2024
Mittwoch, 14. August 2024 (15.08. = Maria Himmelfahrt)	Dienstag, 30. Juli 2024
Samstag, 14. September 2024 (15.09. = Sonntag)	Freitag, 30. August 2024
Dienstag, 15. Oktober 2024	Freitag, 27. September 2024
Freitag, 15. November 2024	Mittwoch, 30. Oktober 2024
Samstag, 14. Dezember 2024 (15.12. = Sonntag)	Freitag, 29. November 2024



ACHTUNG! Das VGem-Blatt im November erscheint am 1. November, ab Dezember ist die Erscheinung am 15. des Monats. Dies bedeutet, dass der Zeitraum zwischen der November- und Dezemberausgabe länger sein wird als üblich.

2. Einheitliche Schreibweisen

Anführungszeichen	„Sommerserenade“
Telefonnummern	Tel. 08321/672212
Datum	15. April 2023 – Monatsname wird immer ausgeschrieben
Preise	Nicht: 8,- € ohne Komma/Divis 8 € oder 1,50 €
Gedankenstrich	Bergwanderung – Entdecken Sie ... nur den langen Gedankenstrich verwenden (Erzeugen mit alt und - drücken)
Uhrzeit im Fließtext	Nicht: 13:30 Uhr – kein Doppelpunkt bei Uhrzeiten Sondern: 13 Uhr bzw. 13.30 Uhr bei vollen Stunden entfallen die Nullen
Geldbeträge und Zahlen	Nicht: € 30000,- € 30000,00 1000,00 € oder 2,00 Euro Sondern: 30.000 € 1.000 € bzw. 2 €
Namen	Nicht: Herr Dr. P. Fläschner Sondern: Dr. Peter Fläschner



„Herr“ und „Frau“ werden ebenso wenig verwendet wie „Hochwürden“ oder ähnliches, wenn es um Anreden geht. Titel hingegen (z.B. Dr.) werden verwendet. Vornamen werden nie abgekürzt oder durch H. wie „Herrn“ ersetzt. Bei der ersten Namensnennung werden Vor- und Zunamen gebraucht, später genügt der Nachname. Der Vorname wird grundsätzlich vor den Nachnamen gesetzt. Also nie Maier Franz, sondern immer Franz Maier.

4. Mögliche Dateiformate

Bildformate:	.jpg, .png, .tif
Textformate:	.doc(x)
Logos als Vektordatei:	.ai, .eps, .pdf

3. Formatierungszeichen in Word

Formatierungszeichen sollen für den Benutzer eine Hilfestellung sein.

Hier ein Beispiel der Formatierungszeichen, deren Bedeutung und mit welchen Tasten sie erzeugt werden:

¶ Absatzmarke

Markiert das Ende eines Absatzes.

Wird durch die Enter-Taste erzeugt.

↵ Manueller Zeilenumbruch

Wenn man innerhalb eines Absatzes bleiben möchte, jedoch trotzdem eine neue Zeile erzeugt werden soll, verwendet man einen manuellen Zeilenwechsel.

Erzeugt wird dieser mit der Tastenkombination *Umschalt + Enter*.

Texte

- Fließtext nicht mit manueller harter Zeilenschaltung (¶) versehen
- Fließtext vom Textprogramm (z.B. Word) automatisch trennen lassen
- Harte Zeilenumbrüche (¶) nur bei Absätzen verwenden

5. Bildgrößen für den Offset-Druck

Bilder schicken Sie bitte im Format **.jpg**, **.png** oder **.tif-Format** – in hochauflösender Qualität (mind. 300dpi) als Anhang in einer E-Mail (nicht in ein Worddokument einbetten).

Als Faustregel kann man davon ausgehen, dass die Dateigröße eines „normalen“ Bildes ca. 1,5 MB im Dateiformat .jpg betragen sollte.

Achtung! Das Versenden von Bildern über WhatsApp verringert die Qualität.

Außerdem dürfen auf **keinen Fall Bilder aus dem Internet verwendet werden**, da diese die erforderliche Qualität zum Drucken nicht aufweisen und zu Problemen mit dem Datenschutz und den Bildrechten führen können.

Für die Bilder müssen die passenden Nutzungsrechte vorliegen. Das liegt in der Eigenverantwortung der Redakteure.

Wichtig: Schreiben Sie den Fotonachweis (z.B. Foto: Dominik Berchtold) mit in den gelieferten Text.

6. Dateinamen

Bitte den Dateinamen vom Bild der Textdatei klar zuordnen.

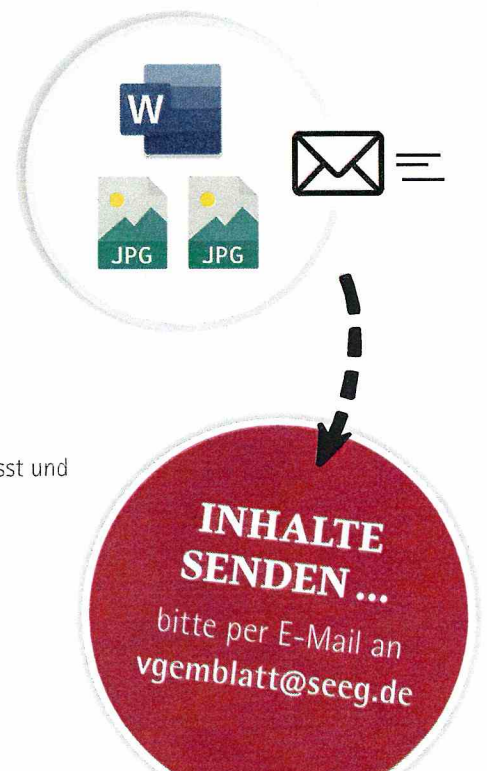
Bitte keine Umlaute (ä, ö, ü, ß) in Dateinamen verwenden.

Zum Beispiel: **Textdatei** = Musikkapelle auf Englandtournee.doc

Bilddatei = Musikkapelle Englandtournee.jpg

7. Datenversand und -veröffentlichung

- Alle Inhalte bitte per E-Mail an vgemblatt@seeg.de senden.
- Gesendete Inhalte werden in einem CMS (Content-Management-System) einmalig erfasst und sofort in der App und in der nächsten Ausgabe des VGem-Blatt veröffentlicht.
- Ist keine Veröffentlichung in der App oder ein bestimmtes Veröffentlichungsdatum gewünscht, muss dies in der E-Mail mit angegeben werden.
- Für die Veröffentlichung in der App kann eine gesonderter (z.B.) gekürzter Text oder weitere Bilder gesendet werden.



8. Neuerungen im Print-Produkt

12 |

Gemeinde Seeg

RUNDSCHAU

Verleihung der Verdienstmedaille in Bronze

Für seinen über 30-jährigen Dienst im Gemeinderat, davon rund 20 Jahre als 3. Bürgermeister der Gemeinde Seeg erhielt Walter Settle im feierlichen Rahmen von Landrätin Rita Maria Zincker die Verdienstmedaille in Bronze verliehen.



Zu dieser Auszeichnung gratulieren wir und bedanken uns für das große und langjährige Engagement für die Gemeinde Seeg.

Aus dem Gemeinderat Seeg

Im ersten Top der Gemeinderatssitzung wurde über die Wasserversorgung für das Panoramahotel in Seeleuten gesprochen. Dazu wurde das Planungsbüro Deubzer eingeladen, die die Wasserbedarfsberechnung vor Ort erläuterten. Nach ausführlicher Diskussion wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, vorbehaltlich das die 40 Kubik Bevorratung und die Grauwassernutzung durch die Familie Wanner umgesetzt wird, dass die Wasserversorgung für den Erweiterungsbau Panoramahotel Seeleuten zugesichert werden kann. Über die weitere Versorgung für das Teilgebiet Seeleuten der Gemeinde Rückholz werden im Nachgang ausführliche Gespräche geführt.

Als nächstes stellte der Feuerwehrkommandant Peter Rietzler drei Wettbewerbsangebote für eine Absauganlage für die Feuerwehr Seeg und Enzenstetten vor. Die Anforderung für die Absauganlage ist Pflicht laut Berufsgenossenschaft. Nach Diskussion wurde aufgrund der Beschaffung für beide Feuerwehren der Kompromissvorschlag einstimmig befürwortet, dass nicht die teuerste Variante genommen werden darf. Der Gemeinderat stimmt den Kosten in Höhe von rund 34.000 Euro für beide Absauganlagen für das Feuerwehrhaus Seeg und Enzenstetten zu. Im letzten Punkt wurde über die Luftkurortprüfung Seeg gesprochen. Für das Prädikat Luftkurort ist alle 10 Jahre die Überprüfung der Luftqualität usw. nötig. Am 03.11.22 erhielt die Gemeinde Seeg eine Aufforderung der Regierung von Schwaben für die Überprüfung des Luftkurortes Seeg (ohne die Ortsteile der Allgäuer Enzenstetten). Turnusgemäß ist im Jahr 2023 die Überprüfung des Klimas durchzuführen. In diesem Zuge muss nun das Vorliegen der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen ebenfalls überprüft werden. Neben einem umfangreichen Fragebogen, Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, muss eine Klimaanalyse mit Hinweisen zum Bioklima sowie ein Gutachten über die Luftqualität zum Antrag beigelegt werden. Hierzu wurde von der Tourist-Information Seeg das Angebot des Deutschen Wetterdienstes angefordert. Die Messungen gehen über ein Jahr und müssen von der Gemeinde Seeg durchgeführt werden. Das Angebot wurde am 17.01.2023 erstellt und ist 6 Wochen gültig. Da wir lt. Änderung der Bayer, Anerkennungsverordnung einen vollständigen Antrag für das Prädikat Luftkurort stellen müssen, wird die Allgäuer Enzenstetten in die Luftmessung mit aufgenommen und der Antrag für das gesamte Gemeindegebiet Seeg gilt. Der Gemeinderat stimmt der erneuten Anerkennung zum Luftkurort zu. Dem Deutschen Wetterdienst wird der Auftrag zur Überprüfung des Klimas/Bioklimas und der Luftqualität erteilt.

VERSCHIEDENES

Große Freude, Begeisterung und Stimmung beim Seeger Senioren Fasching

Große Freude empfanden viele Seeger, dass es nach Corona, wieder einen Senioren Fasching gab. Diese Freude wurde spürbar ergänzt durch den spontanen und bravourösen Einsatz von Ulrich Bück und Karl Lieberr, die innerhalb kürzester Zeit, einen Faschingsball organisierten, der von allen Besuchern größten Respekt erfuhr. Durch den Wegzug von Hans Werner und Renate Waller, die in Seeg über Jahre die Seniorenarbeit begleitet und viele Veranstaltungen durchgeführt haben, ist die derzeitige Position des Seeger Seniorenauftragigen, vakant. Neben stimmungsvoller Live-Musik, gab es auf der Bühne einen Höhepunkt nach dem anderen. Der mit mehr als 300 Personen, voll besetzte Gemeindezentrum Saal, war von Anfang die Begeisterung und Stimmung voll am Beben. Die beiden Organisatoren verstanden es, alle Seeger Ressourcen für eine Faschingsaktion zu mobilisieren.



Der Seeger Frauenbund schaffte es, Katja Ebstein für diesen Nachmittag zu verpflichten und übernahmen dabei, den Showtanz um den Auftritt der Künstlerin, selbst. In einer grandiosen Bühne Nr. stellten sie pantomimisch einen Kinobesuch dar.

NEU
NEU
NEU

- Inhalte sind nach Gemeinden geordnet, es gibt eine seitliche Legende und farbliche Zuordnungen.
- Die Reihenfolge der Gemeinden ist alphabetisch sortiert und rotiert bei jeder Ausgabe.
- Ab 2024 wird immer das Grußwort des Bürgermeisters der oben stehenden Gemeinde auf Seite drei veröffentlicht.
- Übergreifende Bekanntmachungen stehen auf den ersten Seiten vor den Gemeindeteilen.
- Die Rubriken Kirche und Veranstaltungen werden nach den Gemeindeteilen platziert.
- Der Anzeigenverkauf wird zukünftig von der Allgäuer Zeitung übernommen.

8. Ansprechpartner



... für redaktionelle Fragen

Gemeinde Seeg – Tourist-Information im Honigdorf

Sandra Thiel · Telefon 08364/98 30 34

E-Mail: vgemblatt@seeg.de

Vertretung

Birgit Schönthaler



... für technische Rückfragen

Mediengruppe Allgäuer Zeitung

Paulin Eberle · Telefon 08323/802-149

E-Mail: eberlepa@azv.de

TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V.

Aerobic – Eishockey – Eisstockschießen – Frauenturnen – Fußball – Rad-Ballsport
Ski – Taekwon-Do – Tischtennis – Turnen & Tanz – Volleyball



TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg, 87637 Seeg

An die Ausschussmitglieder
des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V.

Seeg, 05.11.2023 / tk

Einladung zur Ausschusssitzung

Liebe Ausschussmitglieder

Wir „treffen“ uns am **Montag, 13. November 2023 um 20.00 Uhr im Vereinsheim**
am Fußballplatz **in Seeg** zur Ausschusssitzung.

Tagesordnung:

1. Rückblick und Anmerkungen zur letzten Ausschusssitzung
2. Information zur Eintragung der Neufassung unserer Vereinsatzung.
3. Information über die Versammlung der Abt. Eisstock vom 08.09.2023 betreffend Auflösung der Abteilung und den Folgen für die weitere Nutzung der Sportstätte einschließlich Vereinsheim.
4. Abstimmung über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags (Abteilungsbeitrag) der Abteilung Tischtennis zum 01.01.2024, von derzeit 20,-- Euro auf 35,-- Euro für Erwachsene und von 10,-- Euro auf 25,-- Euro für Jugendliche. Der Passiv-Abteilungsbeitrag bleibt unverändert bei 10,--.
5. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern, die fällige Mitgliedsbeiträge wiederholt nicht bezahlt haben.
6. Handhabung der Ehrenamtsabrechnung ab 2023.
7. Bekanntmachung über wichtige Hinweise zur ARAG-Gruppenversicherung: Direktanspruch, Aufrechnungsverzicht
8. Information: Bescheid vom 11.09.2023 über die Erhebung eines Herstellungsbeitrages für die gemeindliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eisenberg für das Vereinsheim Unterreuten: Restbeitrag 2'742,24 Euro

9. Information zur geplanten Errichtung eines Soccer-Minispielfeldes mit multifunktionaler Ausstattung in Unterreuten.
10. Information zur geplanten Flutlichtumrüstung in Seeg und Unterreuten.
11. Abstimmung über den Antrag der Abt. Fußball auf Anschaffung eines Mähroboters (Investition i.H.v. 35'000,-- Euro) für das Sportgelände in Seeg.
12. Information zum geplanten Um- und Anbau des Seeger Vereinsheims am Fußballplatz. Abstimmung über den Umfang der Projektmaßnahme. Infos zu den nächsten Schritten und den zeitlichen Ablauf.
13. Information, Beratung und Abstimmung über die Anmietung von Büroräumen im Gemeindezentrum Seeg, falls die Anbaumaßnahme (vgl. Pkt. 11) abgelehnt wurde.
14. Abstimmung über Investition i.H.v. 1'500,-- Euro der Abt. Turnen & Tanz, Gruppe „Parkour“ für einen Zaun um die Sportfläche am Verkehrsübungsplatz Unterreuten, welcher in Eigenleistung errichtet werden soll.
15. Abstimmung über Investitionen der Abteilung Turnen & Tanz, Gruppe Kinderturnen: 1'003,-- Euro für eine Weichbodenmatte sowie 1'309,-- Euro für ein Minitrampolin „Obenend“ in Seeg; 1'309,-- Euro für ein Minitrampolin in Hopferau.
16. Information über die Aufteilung der Vereinspauschale 2023.
17. Information über den allgemeinen Energiepreiszuschuss gemäß Bescheid vom. 06.09.2023.
18. Infos zum neuen VGem-Blatt Seeg
19. Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Ich freue mich auf eure vollzählige Teilnahme.

Viele Grüße
Thomas